

Interkantonales Organ für das  
öffentliche Beschaffungswesen INÖB  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7  
[regina.fueeg@bpuk.ch](mailto:regina.fueeg@bpuk.ch)

Bern, den 19. Dezember 2014

## **Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Empfehlungen zu.


Die Grünen begrüßen die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Transparente Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe sind essentiell zur Vermeidung von Korruption. Die geplante Revision sollte jedoch auch dazu dienen, die öffentliche Beschaffung umwelt- und sozialverträglicher zu machen. Diese Stossrichtung ist im vorliegenden Entwurf in Ansätzen enthalten, muss jedoch noch weiterentwickelt werden. Dies würde ein wichtiges Signal an Kantone und Gemeinden senden, bei allen relevanten Aufträgen Umwelt- und Sozialanforderungen auch tatsächlich anzuwenden.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie in den Änderungsvorschlägen zur IVöB sowie im beigelegten Faktenblatt „Grüne Wirtschaft und nachhaltige öffentliche Beschaffung“. Wesentlich sind die folgenden Anpassungen:

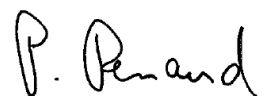
- Als Zweck sollte der „wirtschaftliche, umweltverträgliche und sozial vertretbare Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit“ gelten (Art. 1).
- Öffentliche Behörden sollten verpflichtet werden, die Anwendung ökologischer und sozialer Anforderungen bei allen Aufträgen zumindest zu prüfen (Art. 12).
- Die Lebenszykluskostenrechnung bei den Zuschlagskriterien (Art. 31) sollte explizit auch externe Effekte auf die Umweltbelastung beinhalten analog zur EU-Richtlinie.
- Zur Sicherstellung der Einhaltung von Umwelt- und Sozial-Anforderungen sollten entsprechende Nachweise eingefordert werden (Art. 13, Art. 28).
- Bei der Beschaffung von Hard- und Software sollten Open-Source-Produkte bevorzugt bzw. zumindest nicht ausgeschlossen werden, wie es derzeit der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Anmerkungen und Empfehlungen der Grünen bei der Überarbeitung der Revision zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud  
Politischer Sekretär Grüne Schweiz

## Änderungsanträge zum Revisions-Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag	bitte leer lassen
<b>Vorbemerkungen</b>	Die nachstehenden Vorschläge konzentrieren sich auf eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung. Darüber hinaus sollte bei der Beschaffung von Hardware und Software Open-Source-Lösungen nicht mehr benachteiligt werden.		
<b>Art. 1</b>	Beim Einsatz öffentlicher Mittel ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiges Prinzip. Öffentliche Ausschreibungen müssen mit ökologischen und sozialen Mindestanforderungen jedoch einen klaren Rahmen setzen, innerhalb dessen der Wettbewerb um den günstigsten Preis stattfindet. Nur so werden ökologische und soziale Kriterien auch ernsthaft berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsansatz hat zum Zweck, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen.	<p><b>Zweck</b> Diese Vereinbarung bezweckt</p> <p>a) den wirtschaftlichen, <i>umweltverträglichen und sozial vertretbaren</i> Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.</p> <p><u>Alternativ (ökologische und soziale Aspekte jedoch schwächer):</u> a) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der <i>ökologischen und sozialen</i> Nachhaltigkeit.</p>	
<b>Art. 2</b>	<p>Es gilt zu präzisieren, dass branchenübliche Missstände nicht respektiert werden, wenn diese gegen wesentliche internationale Arbeitsnormen verstossen. Die Liste der Arbeitsnormen in Anhang 3 sollte ergänzt werden.</p> <p>Gegebenenfalls sollte an dieser Stelle auch ergänzt werden, wie die Einhaltung dieser Kriterien gesichert werden kann: Labels, Zertifizierungen, Sozial- und Umweltmanagementsysteme.</p> <p>Die Erhaltung natürlicher Ressourcen und den Umweltschutz gilt es ebenfalls zu definieren. Hier ist das Umweltschutzgesetz wesentlich, welches derzeit revidiert wird und zukünftig auch Ressourcenschonung beinhaltet.</p> <p>Gegebenenfalls ist in diesen Artikel auch eine Definition von wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer „Nachhaltigkeit“ einzufügen.</p>	<p><b>Begriffe</b></p> <p>b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen; <i>mindestens jedoch die nachgewiesene Einhaltung der Arbeitsnormen gemäss Anhang 3.</i></p> <p>c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung; <i>mindestens jedoch die nachgewiesene Einhaltung der Arbeitsnormen gemäss Anhang 3.</i></p> <p><u>g) Erhaltung natürlicher Ressourcen und Umweltschutz:</u> <i>massgebliche Vorschriften des öffentlichen Umweltrechts, einschliesslich des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie internationaler Standards und Übereinkommen.</i></p>	

<p><b>Art. 12</b></p>	<p>Öffentliche Behörden sollten verpflichtet werden, die Anwendung ökologischer und sozialer Anforderungen zumindest zu prüfen. Es geht mittlerweile nicht mehr nur darum, dass man solche Anforderungen stellen kann. Vielmehr sollte die Revision dazu dienen, Behörden explizit dazu aufzufordern.</p>	<p>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>(...)</p> <p><u>e) er prüft, welche Anforderungen zur Erhaltung natürlicher Ressourcen und zum Umweltschutz sowie zur Wahrung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen gestellt werden müssen.</u></p>	
<p><b>Art. 13</b></p>	<p>Die Grünen begrüßen, dass der „Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen“ ein eigener Artikel gewidmet wird. Die Nichteinhaltung von Mindeststandards in diesem Bereich wird damit zum Ausschlussgrund von Angeboten bzw. Anbietern.</p> <p>Zu 1)</p> <p>Die Vorgaben müssen von in- und ausländischen Anbietern eingehalten werden. Öffentliche Behörden sollten von ihren Zulieferern Nachweise einfordern müssen, um die Einhaltung von ökologischen und sozialen Sorgfaltspflichten zu sichern. Um existenzsichernde Löhne zu gewähren sollte auch die Zahlung bestimmter Mindestlöhne eingefordert werden können.</p> <p>Zu 5)</p> <p>Bezüglich der Einhaltung dieser Vorgaben sollten öffentliche Behörden auch die Öffentlichkeit informieren.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Gegebenenfalls ist ein analoger Artikel zur „Erhaltung natürlicher Ressourcen und Umweltschutz“ denkbar. Darin kann ein Verweis auf Anhang 4 der EU-Richtlinie 2014/24/EU dienen. Im Umweltbereich sollte jedoch eine Berücksichtigung über die technischen Spezifikationen im Vordergrund (Art. 32 IVöB-Entwurf) stehen.</p>	<p><b>Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an <u>ausländische</u> Anbieter, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für die im Ausland erbrachten Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 eingehalten werden. Die Anbieter verpflichten ihre Subunternehmer, diese Anforderungen einzuhalten. <u>Der Auftraggeber fordert beim Anbieter geeignete Nachweise ein und kontrolliert diese soweit möglich. Der Auftraggeber kann unter Wahrung der WTO- die Zahlung von existenzsichernden Mindestlöhnen vorgeben, welche die vom Produktionsland festgesetzten Mindestlöhne übersteigen.</u></p> <p>(...)</p> <p><sup>5</sup> Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen. <u>Der Auftraggeber sorgt für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit.</u></p>	
<p><b>Art. 21</b></p>	<p>Über freihändige Verfahren vergeben öffentliche Behörden Aufträge ohne Ausschreibung, müssen dazu jedoch einen</p>	<p><b>Freihändiges Verfahren</b></p> <p>(...)</p>	

	Bericht erstellen. In einem derartigen Bericht sollte auch der Ort der Leistungserbringung festgehalten werden, insbesondere wenn diese im Ausland stattfindet.	<sup>3</sup> Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt: a) Name des Auftraggebers und dessen berücksichtigten Anbieters, <u>dessen Sitz und Produktionsstätten der Leistungserbringung</u> ;	
<b>Art. 23</b>	Bei elektronischen Auktionen gilt es ebenfalls die ökologischen und sozialen Anforderungen zu berücksichtigen.	<b>Elektronische Auktionen</b>	
<b>Art. 28</b>	Die Grünen begrüssen Anforderungen an Unternehmen, um als Leistungserbringer für öffentliche Behörden in Frage zu kommen.  <b>Teilnahmebedingungen</b> sind Muss-Anforderungen für die leistungserbringenden Unternehmen. Selbstdeklarationen sind dann sinnvoll, wenn auch Stichproben zur wahrheitsgemässen Angabe von Informationen durchgeführt und bei Betrug strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Ansonsten sollten öffentliche Behörden auf Zertifizierungssysteme zurückgreifen (z.B. Nachweis eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems).	<b>Teilnahmebedingungen</b> (...) <sup>2</sup> Der Auftraggeber kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieter, <u>Zertifizierungen durch unabhängige Dritte</u> oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen. <u>Der Auftraggeber holt ausserdem Angaben zum Ort der Leistungserbringung ein.</u>	
<b>Art. 29</b>	<b>Eignungskriterien</b> sind mögliche Muss-Anforderungen an Unternehmen. Wenn hier schon eine Liste aufgeführt wird, sollten dort <i>ökologisch</i> und <i>sozial</i> nicht fehlen.	<b>Eignungskriterien</b> (...) <sup>2</sup> Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische, <i>ökologische, soziale</i> und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieter betreffen.	
<b>Art. 31</b>	Zuschlagskriterien sind Kann-Anforderungen an die erbrachten Produkte und Dienstleistungen. Sie fliessen mit bestimmten Gewichtungen in die Bewertung ein. Die Grünen begrüssen die Aufnahme der <b>Lebenszykluskosten</b> . Hier sollte jedoch präzisiert werden, dass auch die externen Effekte auf die Umweltbelastung miteinflussen. Die EU-Richtlinie sieht dies vor (Art. 68, Abs. 1b). Der Begriff der „ <b>Nachhaltigkeit</b> “ sollte ausserdem präzisiert werden. Insbesondere für soziale Aspekte sind die Zuschlagskriterien sehr wichtig.	<b>Zuschlagskriterien</b> <sup>1</sup> Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten <u>inklusive externer Effekte der Umweltbelastung</u> , Ästhetik, <u>soziale und ökologische</u> Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgeist, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.	

<p><b>Art. 32</b></p>	<p>Die Grünen begrüßen, dass <b>technische Spezifikationen</b> zur „Förderung oder Erhaltung natürlicher Ressourcen oder des Umweltschutzes“ explizit erwähnt werden. Diese Muss-Anforderungen in Anlehnung an internationale Standards und Labels sollten der Hauptumsetzungsmechanismus auf Produktebene sein. Wesentlich ist, sie laufend weiterzuentwickeln sowie Kantone und Gemeinden aktiv zur Anwendung aufzufordern und sie dabei zu unterstützen.</p> <p>Wichtig ist, diese Bestimmung über den <b>gesamten Lebenszyklus von Produkten</b> (von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung) zu denken und dabei auch soziale Kriterien zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Technische Spezifikationen</b> (...)  <sup>4</sup> Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung natürlicher Ressourcen oder des Umweltschutzes <u>sowie zur Einhaltung sozialer Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus von Produkten</u> vorsehen.</p>	
<p><b>Art. 37</b></p>	<p>Ökologische und soziale Anforderungen sollten in der Ausschreibung als eigener Punkt vorkommen, sodass sie transparent für die Unternehmen und die Öffentlichkeit sichtbar sind.</p>	<p><b>Inhalt der Ausschreibung</b> (...)  <u>v) ökologische und soziale Anforderungen, unter anderem in Form von Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien.</u></p>	
<p><b>Art. 41</b></p>	<p>Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit sollten auch hier gleichberechtigt auftauchen. Zweifelsohne steht bei ökologischen und sozialen Kriterien im Vordergrund, diese über Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien möglichst gut einfließen zu lassen. Der Preis ist natürlich ebenfalls wichtig und in der Praxis wohl nach wie vor ausschlaggebend. Doch sollte er als ein gewichtetes Element in die Gesamtbewertung einfließen.</p>	<p><b>Zuschlag</b>  <sup>1</sup> Das wirtschaftlich, <u>ökologisch und sozial</u> günstigste Angebot erhält den Zuschlag.  <sup>2</sup> Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen, <u>sofern aufgrund der technischen Spezifikationen der Leistung und die Teilnahmebedingungen hohe ökologische und soziale Anforderungen gewährleistet sind.</u></p>	
<p><b>Art. 44</b></p>	<p>Die Nichteinhaltung von vorgeschriebenen ökologischen Anforderungen sollten ebenfalls als Ausschluss- und Widerrufgrund erwähnt werden.</p>	<p><u>g) bei Nichteinhalten von Anforderungen zur Erhaltung natürlicher Ressourcen oder des Umweltschutzes</u></p>	

<p><b>Art. 48</b></p>	<p>Bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen und Zuschlägen sollten die ökologischen und sozialen Anforderungen ebenfalls publiziert werden. Nur so ist eine kritische Überprüfung durch Verbände möglich.</p>	<p><b>Veröffentlichungen</b> (...) <sup>4</sup> Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind innerhalb von 72 Tagen zu publizieren. Die Mitteilung enthält folgende Angaben: (...) <u>g) die ökologischen und sozialen Anforderungen an Anbieter und Leistung</u></p>	
<p><b>Art. 50</b></p>	<p>Es bedarf einer <b>Übersicht zur Entwicklung der nachhaltigen Beschaffung</b>. Hierfür sollte ein Monitoring von Kantonen und Gemeinden eingeführt werden. In einigen Bereichen werden soziale und ökologische Kriterien schon angewandt. Eine Übersicht zur Reichweite liegt derzeit jedoch nicht vor.</p>	<p><b>Statistik</b> (...) <sup>5</sup> <u>Die Auftraggeber richten ein Monitoring zur nachhaltigen Beschaffung ein. Dieses gibt Auskunft über alle Verfahrensarten und umfasst zumindest:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Kennzahlen zur Anwendung von sozialen und ökologischen Anforderungen (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer); im Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen</u></li> <li>b) <u>Die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu deren Einhaltung;</u></li> <li>c) <u>Die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien.</u></li> </ul>	
<p><b>Weitere Bemerkungen</b></p>	<p>Die Liste der Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ILO in Anhang 3 sollte ergänzt werden.</p> <p>Gegebenenfalls sind hier auch relevante internationale <b>Übereinkommen im Umweltrecht</b> aufzunehmen analog zur EU-Richtlinie Anhang X, eventuell ergänzt mit weiteren Übereinkommen wie der Rio Declaration on Environment and Development und der Agenda 21 sowie der UN-Klimakonvention UNFCCC.</p>	<p>Zusätzliche elementare ILO-Übereinkommen und Arbeitsnormen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Das Recht auf einen existenzsichernden Lohn (ILO-Konvention 26 und 131, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23)</u></li> <li>- <u>Das Recht auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen (ILO-Konvention 155)</u></li> <li>- <u>Das Recht auf eine formelle Arbeitsbeziehung (ILO-Empfehlung 198)</u></li> </ul> <p>Internationale Übereinkommen im Umweltrecht: ...</p>	

<b>Weitere Bemerkungen</b>	Es entspricht nicht dem Sinne der IVöB, dass bei Ausschreibungen zu elektronischen Geräten und Software immer ein bestimmtes Betriebssystem vorausgesetzt wird. Dies ist mit dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung nicht vereinbar.	Öffentliche Behörden sollten, soweit möglich, Open-Source-Hardware, -Software und –Anwendungen bevorzugen. So können öffentliche Gelder sparsamer eingesetzt werden, unter anderem durch gemeinsame Entwicklungen, eine bessere Interoperabilität und einem langfristigen Zugang zu öffentlichen Daten (Archive, Open Data, etc.).	
--------------------------------	---	--	--

# Grüne Wirtschaft und nachhaltige öffentliche Beschaffung

**Umweltverträgliche Computer, fair produzierte Berufskleidung und energiesparende Gebäude – öffentliche Behörden sollten bei ihrer Beschaffung mit gutem Beispiel vorangehen. Das fordert auch die Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft. Die rechtlichen Grundlagen müssen dafür noch verbindlicher werden und vor allem auch in der Praxis ihre Anwendung finden.**

## Rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln

**Nachhaltige Beschaffung ist im Kommen.** Ökologische und soziale Kriterien werden zunehmend ins internationale und Schweizerische öffentliche Beschaffungsrecht integriert.<sup>1</sup> Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Einerseits können öffentliche Behörden *Teilnahmebedingungen* an Unternehmen stellen, wie zum Beispiel die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.<sup>2</sup> Andererseits können sie Mindestanforderungen an die eingekauften Produkte festlegen, wie beispielsweise *technische Spezifikationen* bezüglich des Stromverbrauchs und der Reparierbarkeit von Computern.<sup>3</sup> Darüber hinaus sind auch ökologische und soziale *Zuschlagskriterien* möglich, welche über ein Punktesystem in die Bewertung einfließen.<sup>4</sup>

**Der globale Rahmen verändert sich.** Das im Jahr 2012 revidierte WTO-Beschaffungsübereinkommen (*General Procurement Agreement, GPA*) erwähnt explizit, dass technische Spezifikationen zur „Förderung der Ressourcenschonung und zum Umweltschutz“ angewendet werden können. Es ermöglicht auch, Umweltkriterien als Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.<sup>5</sup> Nachhaltigkeitsanforderungen sind also voll und ganz vereinbar mit anderen Beschaffungs-

Grundsätzen wie der Nichtdiskriminierung von Anbietern und transparenten Verfahren.<sup>6</sup> Anstelle des billigsten Preises rückt das Preis-Leistungs-Verhältnis in den Vordergrund.

**Die EU geht voraus.** In der neuen EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe von 2014 spielen Umwelt-, Sozial-, und Arbeitsstandards noch eine deutlich wichtigere Rolle als im GPA.<sup>7</sup> Möglich sind nun unter anderem:

- Lebenszyklusrechnungen unter Einbeziehung externer Umweltkosten<sup>8</sup>
- Technische Spezifikationen mit Umweltmerkmalen sowie Zuschlagskriterien mit sozialen und umweltbezogenen Aspekten<sup>9</sup>
- Bezugnahme auf Gütezeichen wie z.B. das europäische Umweltzeichen<sup>10</sup>
- Verbindliche Anwendung von Umweltmanagementsysteme<sup>11</sup>
- Einhaltung internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht<sup>12</sup>



Bild aus irischem Action Plan on Green Public Procurement

**Chancen in der Schweiz nutzen.** Um die nachhaltige Beschaffung in der Schweiz voranzubringen, muss dieser Schwung genutzt werden. Die notwendige Umsetzung des GPA in nationales Recht bietet dafür die Gelegenheit. Die Revisionsvorlage für die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) greift einige Ansätze auf, muss jedoch noch nachgebessert werden. Gleiches gilt für die Revision des einschlägigen

Bundesgesetzes (BöB), dessen Vernehmlassung noch aussteht. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte sollen als drei gleichberechtigte Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung behandelt werden.

Auch im Umweltschutzgesetz sollte verankert werden, dass öffentliche Behörden bei ihrer Beschaffung eine minimale Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus der Produkte anstreben.



## Umsetzung erleichtern

**Die Frage ist nicht mehr ob, sondern wie.** Die Diskussion dreht sich mittlerweile um die Frage, welche ökologischen und sozialen Anforderungen bei einzelnen Aufträgen gestellt und welche Nachweise dafür verlangt werden sollen. Dabei spielen auch die Monitoring-Systeme eine Rolle. Schliesslich will man wissen, wie nachhaltig die öffentliche Beschaffung gerade ist. Zentral bei diesen Fragen ist neben der Weiterentwicklung von rechtlichen Grundlagen insbesondere die jeweilige Einschätzung von den mit der Beschaffung betrauten Organen und Personen.

**Dafür braucht es Unterstützung.** Bei Produkten wie Computern, Bekleidung und Baustoffen liegen oft komplexe Wertschöpfungsketten zugrunde. Eine einzelne Person kann diese nicht durchschauen. Umso wichtiger sind Angebote wie der *Kompass Nachhaltigkeit* des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dort sind Merkblätter zu Produkten wie Papier, Büromöbeln und Textilien sowie Informationen zu den jeweiligen Standards verfügbar.<sup>13</sup> Für die Bundesverwaltung sind die *Empfehlungen zur nachhaltigen Beschaffung* der Beschaffungsstelle des Bundes relevant.<sup>14</sup> Auf kantonaler Ebene hat beispielsweise Graubünden im Jahr 2014 das *Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung* veröffentlicht.<sup>15</sup>

**Muster-Anforderungen anbieten.** Zur Umsetzung sind auch konkrete Vorlagen für die Umwelt- und Sozial-Anforderungen nötig. So hat die EU im Rahmen

ihres *Green Public Procurements* Anleitungen für technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien für zahlreiche Produktgruppen erstellt.<sup>16</sup> In der Schweiz bietet der *Guide des achats professionnels responsables* der Kantone Genf und Waadt und des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) Anforderungsempfehlungen für verschiedene Produkte.<sup>17</sup> Speziell für Gemeinden stellt die Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung (IGöB) Produktgruppenkriterien zur Verfügung.<sup>18</sup>

**Nicht locker lassen.** Erste Ansätze bestehen also. Von einem nachhaltigen ökologischen Fussabdruck und der konsequenten Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsschutzbestimmungen sind wir jedoch noch weit entfernt. Rund 70% der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt mittlerweile im Ausland an.<sup>19</sup> Bei Rohstoffen und Produkten wie Holz, Palmöl, Soja, Torf, Baumwolle und Textilien, Kakao, Kaffee, Reis, Fisch und Meeresfrüchten sowie Metallen gibt es noch einiges zu tun. Das gilt auch für Elektronik, wie es die Grünen mit einer Motion im Nationalrat und Brot für alle mit einer Kampagne aufzeigen, sowie für Berufsbekleidung gemäss der Erklärung von Bern.<sup>20</sup> Nachhaltige Beschaffung muss zum Leitbild werden und sich kontinuierlich weiterentwickeln.

**Open-Source-Lösungen nicht mehr benachteiligen.** Zu einer nachhaltigen Beschaffung gehört auch, dass bei Software und Hardware nicht mehr ein bestimmtes Betriebssystem vorgeschrieben wird. Dies ist mit dem Prinzip der Nichtdiskriminierung nicht vereinbar.

## Quellen

Kontakt: Pascal Renaud, Fachsekretär, Grüne Partei Schweiz, pascal.renaud@gruene.ch, 031 326 66 03

<sup>1</sup> Siehe Website des Bundesverwaltungsrichters Marc Steiner: [www.nachhaltige-beschaffung.ch](http://www.nachhaltige-beschaffung.ch). Insbesondere folgende Texte: Steiner, Marc (2014) *Nachhaltige öffentliche Beschaffung – ein Blick auf das Vergaberecht des Bundes und die Perspektiven*. [Link](#). Steiner, Marc (2014) *Rechtliche Trendwende zur Nachhaltigkeit*. [Link](#). Steiner, Marc (2013) *Rechtliche Rahmenbedingungen der nachhaltigen Beschaffung auf Bundesebene*. [Link](#).

<sup>2</sup> Siehe Entwurf der neuen IVöB, Art. 13 und Art. 28

<sup>3</sup> Siehe z.B. Informatiksteuerungsorgan des Bundes (2013) *P025 - Ressourcen- und Umweltstandard für die Beschaffung der IKT-Infrastruktur*. [Link](#). Sowie: Entwurf der neuen IVöB, Art. 32; GPA, Art. X; EU-Richtlinie, Art. 42; EU GPP Office IT equipment, [Link](#).

<sup>4</sup> Siehe IVöB Art. 31

<sup>5</sup> World Trade Organisation (WTO) (2012) Revised Agreement on Government Procurement (GPA). Art. X, Abs. 6 und Abs. 9. [Link zu Erläuterungen](#). [Link zum Text](#).

<sup>6</sup> Siehe GPA, Art. IV. [Link](#).

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG EU-Richtlinie. [Link](#). Siehe in Einleitung Abs. 37, 40, 41, 75, 88, 91, 95, 96, 98, 101, 103, 105, 123, 128.

<sup>8</sup> Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 96 und Art. 68

<sup>9</sup> Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Art. 42, Abs. 3a, Anhang VII sowie Art. 67

<sup>10</sup> Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 7 sowie Art. 43

<sup>11</sup> Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 88 sowie Art. 62

<sup>12</sup> Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Art. 18 und Anhang X

<sup>13</sup> Kompass Nachhaltigkeit (2014) Website, „Hilfsmittel“. [Link](#). Siehe auch: Sustainable Procurement Campaign (2007) *Procura Handbuch*. [Link](#).

<sup>14</sup> Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) (2014) *Nachhaltige Beschaffung - Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes*. [Link](#).

<sup>15</sup> Amt für Natur und Umwelt Graubünden (2014) *Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung*. [Link](#).

<sup>16</sup> EU Green Public Procurement (2014) EU GPP criteria. [Link](#).

<sup>17</sup> République et Canton de Genève, Canton de Vaud, Office fédéral du développement territorial (ARE) (2010) *Guide des achats professionnels responsables*. [Link](#).

<sup>18</sup> Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung (IGöB) (2013) *Handbuch öffentliche Beschaffung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte*. Bestellbar über ein Formular auf der Website der IGöB. [Link](#).

<sup>19</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2014) *Entwicklung der weltweiten Umweltauswirkungen der Schweiz*. [Link](#).

<sup>20</sup> Siehe Motion 13.4278 Bei öffentlichen Ausschreibungen umwelt- und sozialverträgliche elektronische Geräte beschaffen. Eingereicht am 13.12.2013 von Regula Rytz. [Link](#). Brot für alle () Website, „High tech, no rights? – Öffentliches Beschaffungswesen“. [Link](#). Erklärung von Bern (2012) Website, „Berufsbekleidung“. [Link](#).